

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rethwisch wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 1. August 1975 - Aktenzeichen: IV 810 d - 813/04 - 62.62 (2) - genehmigt und durch Bekanntmachung vom 18.8.1975 rechtsverbindlich.

Eine erste vereinfachte Änderung hob bereits die zwingende Festsetzung von zweigeschossigen Gebäuden auf.

Mit Beschluß vom 17.11.1975 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, da sich zwischenzeitlich gezeigt hat, daß die getroffenen Festsetzungen teilweise nur schwer einzuhalten sind und oftmals nicht den Wünschen der Bauwilligen entsprechen.

Die vorliegende Änderung sieht im wesentlichen folgende Abweichungen von der ursprünglichen Planung vor:

1. Die Festsetzung von Baulinien wurde auf ein planerisch notwendiges Maß reduziert.
2. Die überbaubaren Flächen für die Grundstücke mit zulässiger zweigeschossiger Bebauung wurden vergrößert, um auch eine Bebauung mit freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhäuser zu ermöglichen. Dabei wurde die Anzahl der Grundstücke um 2 (Nr. 17 u. 20) reduziert.
3. Die Flächen für Gemeinschaftsgaragen (GGa) sind neu geordnet worden.
4. Ein Weg (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) zwischen den Grundstücken 8 und 9/10 entfällt, da er keine Erschließungsfunktion hat.
5. Der Teil B-Text wurde überarbeitet.

Die gemäß § 129 BBauG überschläglich zu ermittelnden Kosten sowie die vorgesehenen Ver- und Entsorgung bleiben gegenüber den ursprünglichen Planungen unverändert.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18. MAI 1976

Rethwisch, den 16. 6. 76.



B. Tögen
Bürgermeister